

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zur Nutzung von Fahrradstellplätzen in Fahrradabstellanlagen

[Stadt Oldenburg]

Inhalt

1. Gegenstand und Verwender der AGB.....	1
2. Buchungsplattform	2
3. Zustandekommen des Vertrages	2
4. Widerrufsbelehrung.....	2
5. Leistungen des Vermieters und Leistungsbeschränkungen	3
6. Preisregelungen, Rechnung.....	4
7. Zahlung	4
8. Nutzung und Pflichten des Mieters.....	4
9. Mängel	5
10. Haftungsbegrenzung	6
11. Verjährung	6
12. Laufzeit und Kündigung	7
13. Löschen des Kundenkontos.....	7
14. Elektronische Kommunikation mit CONWEE.....	7
15. Schlussbestimmungen.....	8

1. Gegenstand und Verwender der AGB

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen [**Stadt Oldenburg, Markt 1, 26105 Oldenburg**] (nachfolgend „**Vermieter**“) und Ihnen (nachfolgend „**Mieter**“), in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vermieter stellt dem Mieter zu den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fahrradstellplätze (im Folgenden auch „**Stellplatz**“ genannt) in Fahrradabstellanlagen gegen Entgelt zur Verfügung (im Folgenden „**Mietvertrag**“).
- (3) Die Anmietung ist ausschließlich Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gestattet.

2. Buchungsplattform

- (1) Der Vermieter vermarktet seine Leistungen ausschließlich online mittels Webanwendungen der CONWEE GmbH, 53639 Königswinter (im Folgenden „CONWEE“). **Vor Abschluss eines Mietvertrages mit dem Vermieter muss sich der Mieter auf der Buchungsplattform der CONWEE [<https://conwee.mobile.fahrradparken.eu/>] registrieren und ein Kundenkonto anlegen.** Der Mieter kann, so bald verfügbar, die CONWEE-Applikation auf sein Endgerät laden. Die Applikation ist in den App-Shops Playstore (Google) und App-Store (Apple) erhältlich.
- (2) Die Buchungs-Plattform der CONWEE wickelt für den Vermieter die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Mieter ab – vom Anlegen eines Kundenkontos über die Anzeige freier Kapazitäten, die Buchung von Stellplätzen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis zur Löschung des Kundenkontos.
- (3) Die Einrichtung eines Kundenkontos begründet weder für die Stadt noch für den Mieter einen Anspruch auf Abschluss von Einzelmietverträgen.

3. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Mietvertrag wird **zu den Bedingungen dieser AGB geschlossen**, indem der Mieter auf der Buchungsplattform bzw. der Applikation die Bestellung so durchführt, wie dort beschrieben, und ihm CONWEE die erfolgreiche Buchung per E-Mail, auf der Webseite oder der Applikation bestätigt.

4. Widerrufsbelehrung

Dem Mieter steht das folgende Widerrufsrecht zu:

Widerrufsrecht:

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, innerhalb derer Sie das Recht haben, den Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die CONWEE GmbH, [Anschrift, Tel., Fax, Mail], mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das [Muster-Widerrufsformular](#) [[Link zum Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zum EGBGB](#)] verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Das Widerrufsrecht erlischt mit Ablauf des von Ihnen gebuchten Abstellzeitraumes, wenn Sie verlangt haben, dass der Zutritt zu den Fahrradabstellanlagen während der Widerrufsfrist beginnen soll.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass der Zutritt zu den Fahrradabstellanlagen während der Widerrufsfrist beginnen soll, haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Mit Ablauf des Abstellzeitraums erlischt das Widerrufsrecht.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Leistungen des Vermieters und Leistungsbeschränkungen

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den in der Applikation bezeichneten, gebuchten Stellplatz in der Anlage nach Abschluss der Buchung zugänglich zu machen und für die gebuchte Zeit zur Verfügung zu stellen. Mit dem Abstellen des Fahrrads gilt die Sammelschließanlage als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Es ist möglich, dass ein individueller Fahrradstellplatz für den gebuchten Zeitpunkt durch ein fremdes Fahrrad belegt ist, weil der Vermieter den Stellplatz nicht freigemacht hat. Der Vermieter kann das nicht verhindern. Es ist ihm nicht möglich, eigenmächtig den Stellplatz zu räumen.
- (3) Dem Vermieter ist es vorbehalten, für Reinigungs- oder Wartungsarbeiten sowie für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung die Sammelschließgarage zu öffnen, bzw. durch befugtes Personal öffnen zu lassen. Soweit möglich wird der Vermieter die Sammelschließgarage zu Zeiten öffnen, in denen sie nicht vermietet sind.

- (4) In der Sammelschließanlage können ausschließlich Standardfahrräder, E-Bikes und Pedelecs abgestellt werden mit einem Gesamtgewicht von bis max. 28 kg und einer maximalen Reifenbreite von max. 55 mm. Grundsätzlich wird die untere Einstellschiene für Pedelecs empfohlen und die obere Einstellschiene für normale Fahrräder. Fahrräder mit Kindersitzen können nur in der oberen Reihe abgestellt werden. Lastenräder, Fahrräder mit Anhängern, Dreiräder, Tandems, sowie Spezialräder, die über die üblichen Dimensionen eines Fahrrades hinausgehen, können nicht abgestellt werden.

6. Preisregelungen, Rechnung

- (1) Der Mieter ist zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Der Preis wird auf der Webseite des Vermieters und/ oder der Applikation ausgewiesen und dem Mieter im Laufe des Bestellvorgangs angezeigt. Die Preise sind Euro-Preise einschließlich der Umsatzsteuer.
- (2) Der Mieter erhält elektronische Rechnungen. Elektronische Rechnungen werden dem Mieter in dem Kundenkonto der Applikation zur Verfügung gestellt.

7. Zahlung

- (1) Mögliche Zahlungsmittel sind die Belastung per **SEPA Lastschrift**, eines **PayPal**-Kontos oder einer **Kreditkarte**. CONWEE nutzt zur Zahlungsabwicklung das Zahlungsmittel, das der Mieter aus den ihm angebotenen Zahlungsmitteln ausgewählt hat und für das der Mieter die notwendigen Daten in seinem Kundenkonto hinterlegt hat.
- (2) Der Mieter ermächtigt CONWEE, das vom Mieter angegebene Zahlungsmittel zu belasten.
- (3) CONWEE behält sich vor, dem Mieter für die bestellte Leistung nur bestimmte Zahlungsarten anzubieten, beispielweise zur Absicherung des Kreditrisikos nur solche Zahlungsmittel, die der jeweiligen Bonität des Mieters entsprechen.
- (4) Der Mieter ist zur Vorauszahlung verpflichtet. Das Kreditkarten- oder Paypal-Konto des Mieters wird am Tag der Buchung belastet.

8. Nutzung und Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Sammelschließanlage pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Beim Ein- und Ausparken des Fahrrads nebst Fahrradzubehör hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- (2) Die Öffnung des Zugangs zum Fahrradabstellplatz ist nur in unmittelbarer Nähe zur Anlage bei Sichtkontakt zum Fahrradabstellplatz gestattet. Öffnungen aus der Ferne sind verboten. Schäden durch Zuwiderhandlungen trägt der Mieter.
- (3) In Einzelfällen kann es vorkommen, dass der Vermieter angemessene Hinweise zur Nutzung einer Abstellanlage oder eines Stellplatzes vor Ort oder in der Applikation vorgibt, weil dies zur Nutzung bzw. aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Diesen Hinweisen ist Folge zu leisten.

- (4) Der **Mieter ist verpflichtet**, dem Vermieter über das ServiceCenter (0441 235-4444; Behördenrufnummer 115; servicecenter[at]stadt-oldenburg.de) Folgendes **mitzuteilen**: (a) **Schäden** des von ihm gebuchten Stellplatzes vor Einstellen des Fahrrads, (b) **Schäden** die während seiner Mietzeit entstehen und (c) die **Belegung eines individuellen Stellplatzes durch einen Vormieter** bei Beginn der Mietzeit des Mieters.
- (5) Die Stellplätze des Vermieters bieten Diebstahlschutz unterschiedlicher Qualität. Für die weitere Sicherung des eingestellten Fahrrads gegen Diebstahl ist der Mieter selbst verantwortlich. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrrades sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Die Benutzung der Sammelschließanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
- (6) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern sowie von Fahrradzubehör, wie Helmen, Fahrradbekleidung und Gepäcktaschen genutzt werden. Die Zubehörgegenstände müssen am Fahrrad fixiert sein und dürfen die Anlage nicht beschädigen und andere Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigen. Fahrradanhänger, Kinderwagen und so weiter dürfen nicht in der Ablage abgestellt werden. Ein Stellplatz darf zur selben Zeit jeweils nur durch ein Fahrrad belegt werden.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz zum Ende der Mietzeit freizumachen. Belegt der Mieter den Stellplatz über die Mietzeit hinaus, ist der Vermieter berechtigt, Mietzinsen und Ersatz möglicher weiterer Schäden zu verlangen.
- (8) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietdauer unter Berücksichtigung aller Umstände (zum Beispiel mögliche Verspätungen) angemessen zu kalkulieren und entsprechend zu buchen.
- (9) § 545 BGB besagt: Wenn ein Mieter die gemietete Sache auch weiterhin benutzt, obwohl die Mietzeit abgelaufen ist, verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit. § 545 BGB wird für die Stellplätze des Vermieters ausgeschlossen.
- (10) Die gewerbliche Nutzung der Fahrradabstellplätze ist untersagt.
- (11) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

9. Mängel

- (1) Wegen der Mängel der Mietsache (Stellplatz) gelten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Wahl des Mieters die gesetzlichen Ansprüche auf (a) Mängelbeseitigung sowie auf (b) Minderung, gegebenenfalls bis zum vollständigen Wegfall der Pflicht zur Mietzahlung, oder auf außerordentliche Kündigung und daneben auf (c) Schadens- und Aufwendungsersatz (nach Maßgabe von Ziffer 10).
- (2) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln der Mietsache verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, arglistigem Verschweigen des Mangels oder im Falle von Personenschäden. Für andere Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Haftungsbegrenzung

- (1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Vermieter Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
 - bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine der Parteien eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe;
 - in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Unterabsatzes liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unbeeinträchtigt.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB) ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß Absatz (1) für solche Mängel bleiben unbeeinträchtigt.
- (4) Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.
- (5) Der Mieter haftet für die an der Sammelschließanlage entstandenen und von ihm schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) bei der Nutzung verursachten Schäden. Haftpflichtschäden hat der Mieter eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers des Vermieters gegenüber dem Mieter bleiben unberührt.
- (6) Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Vermieter aus einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in diesen AGB genannten Pflichten, unter anderem Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, entstehen. Er kommt für die daraus entstehenden Kosten auf und stellt den Vermieter von etwaigen Forderungen Dritter frei.

11. Verjährung

Ansprüche des Mieters verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregeln wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Für Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Mietsache gilt vorrangig die Regelung in Ziffer 9(2).

12. Laufzeit und Kündigung

- (1) Mietverträge werden für eine feste Laufzeit gebucht. Die Höchstmietdauer beträgt ein (1) Jahr, die Mindestmietdauer einen (1) Tag. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Stornierung oder Teilstornierung einer Buchung ist nicht möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbeeinträchtigt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den Vermieter liegt unter anderem dann vor,
 - a. wenn der Mieter bei Anlage seines Kundenkontos bewusst falsche Angaben macht,
 - b. wenn der Mieter innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten mindestens zweimal die gebuchte Mietdauer überschreitet, es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass er die Überschreitung der Mietdauer nicht verschuldet hat,
 - c. wenn der Mieter innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten wiederholt Schäden an der Fahrradeinstellanlage verursacht hat, es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass er den Schadenseintritt nicht verschuldet hat, oder
 - d. wenn der Mieter den Stellplatz innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten mindestens zweimal unter Verletzung von Ziffer 8(6), (7), (10) und (11) zweckwidrig nutzt.
- (3) Ist der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, kann er auch das Kundenkonto des Mieters sperren - mit der Folge, dass der Mieter zukünftig über die Webapplikationen der CONWEE keine Fahrradabstellplätze mehr buchen kann.
- (4) CONWEE ist bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen den Vermieter Kündigungen zu erklären und Kundenkonten zu löschen.

13. Löschen des Kundenkontos

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, das Kundenkonto des Mieters (dazu oben Ziffer 2(1)) zu löschen, wenn er zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, Ziffer 12(3).
- (2) Der Mieter kann jederzeit sein Kundenkonto löschen. Seine Einträge, Buchungen und Vorauszahlungen verfallen dann, es sei denn, der Mieter weist die Vorauszahlung auf andere Weise nach.

14. Elektronische Kommunikation mit CONWEE

Der **Mieter** ist damit **einverstanden**, dass die gesamte **Kommunikation**, die das Vertragsverhältnis von Vermieter und Mieter betrifft, **elektronisch** geführt werden

kann. Der Mieter ist verpflichtet, die Kommunikation mit CONWEE zu führen mit Ausnahme von Störungsmeldungen, sofern der Vermieter die Kommunikation mit dem Mieter nicht selbst übernimmt. Der Nutzer ist verpflichtet, in seinem Kundenkonto und in sonstigen Bereichen des Portals keine Falschangaben zu machen.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Vertragssprache ist deutsch.
- (2) Für alle Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung zum Mieter gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.